



SCSP

Schweizerischer Club für Schnauzer und Pinscher

Rasseclub der SKG/FCI

Kör- und Zuchtreglement

Register

Punkt	Titel	Seiten
	Register / Glossarium	1 - 2
1	Einleitung	3
2	Grundlagen	3
3	Allgemeines	4
4	Zuchtzulassung	4 - 11
4.1	Voraussetzung zur Zuchtverwendung (Körbestimmungen)	4
4.2	Zulassungsbedingungen zur Körung	4
4.3	Zuchthygienische Massnahmen	5- 6
4.4	Häufigkeit und Durchführung der Körung	6- 7
4.5	Körung	7- 8
4.6	Zuchtausschlussgründe	8- 9
4.7	Importierte Hunde	9
4.8	Zuchthygienische Massnahmen zur Bekämpfung vererbbarer Erkrankungen	10- 11
5	Paarung	11- 12
6	Der Wurf	13
6.1	Anzahl Würfe	13
6.2	Anzahl Welpen	13
6.3	Aufzucht von mehr als 8 Welpen	13- 14
6.4	Entfernen von Afterkrallen	14
6.5	Abgabealter	14
6.6	Kaufvertrag	15
7	Zuchtstätten- und Wurfkontrollen	15
8	Mindestanforderungen an die Zuchtstätte	15 - 16
9	Beanstandungen bei Wurf- und Zuchtstättenkontrollen	16
10	Administrative Verpflichtungen	17 - 18
11	Organisation	19
12	Rekurse	19- 20
13	Sanktionen	20
14	Gebühren	20
15	Ausnahmen	20
16	Änderung des Kör- und Zuchtreglements	20
17	Schlussbestimmungen	21
18	Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text rechtsverbindlich	21
	Unterschriften	21

Glossarium

Abkürzungen

Erklärung / Klartext

FCI	Fédération Cynologique International
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
ZV	Zentralvorstand
AA	Arbeitsausschuss
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch der SKG
ZRSKG	Zuchtreglement der SKG
AB/ZRSKG	Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG
SCSP	Schweizerischer Club für Schnauzer und Pinscher
ZuKo	Zuchtkommission

Kör- und Zuchtreglement Schweizerischer Club für Schnauzer und Pinscher SCSP

ergänzend zum
"Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen
Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG)"

• **Einleitung**

Die Hauptaufgabe jedes Züchters / Deckrüdenbesitzers ist die Erhaltung und Verbesserung der Rasse.

Die Zielsetzung sollte die Zucht gesunder, sozial- und umweltverträglicher Rassehunde gemäss den Rassestandards der FCI sein.

- Gesundheit
- Dem Standard entsprechendes Verhalten
- Erscheinungsbild gemäss Standard

Die im Kör- und Zuchtreglement vom Rasseclub festgelegten Zuchtbestimmungen sollen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen.

• **Grundlagen**

2.1. Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Schnauzern und Pinschern mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen. Alle Züchter von Schnauzern und Pinschern mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den SCSP hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem SCSP als Mitglied angehören oder nicht.

2.2 Der SCSP betreut folgende Rassen:

- | | |
|----------------------|----------------------|
| - Schnauzer | FCI-Standard Nr. 182 |
| - Zwergschnauzer | FCI-Standard Nr. 183 |
| - Deutscher Pinscher | FCI-Standard Nr. 184 |
| - Zwergpinscher | FCI-Standard Nr. 185 |
| - Affenpinscher | FCI-Standard Nr. 186 |

3. Allgemeines

3.1 Jeder Züchter sollte die folgenden Aspekte seiner Zuchttiere kennen und sich nötigenfalls darüber informieren:

- Den gesundheitlichen Zustand auch hinsichtlich vererbbarer Veranlagungen, Krankheiten und/oder Defekten.
- Das Verhalten

4. Zuchtzulassung

4.1 Voraussetzung zur Zuchtverwendung (Körbestimmungen)

4.1.1 Hunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Standard der betreffenden Rasse in hohem Grade entsprechen. Massgebend ist der Standard der Fédération Cynologie Internationale (FCI). Ebenso müssen die Hunde die Zuchtzulassung absolvieren und bestehen sowie die zuchthygienischen Massnahmen erfüllen.

4.1.2 Die Körung ist für alle Hunde der vorgenannten Rassen, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch.

4.1.3 Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB /in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

4.2 Zulassungsbedingungen zur Körung für alle vom SCSP betreuten Rassen

4.2.1 Importierte Hunde müssen in das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) eingetragen sein.

4.2.2 Der rechtmässige Eigentümer muss durch die Stammbuchverwaltung der SKG in der Abstammungsurkunde eingetragen und beglaubigt sein.

4.2.3 Es dürfen nur gesunde Hunde in guter Kondition vorgeführt werden. Nach Absprache mit dem Zuchtsekretariat können hitzige Hündinnen am Schluss der Veranstaltung vorgeführt werden.

4.2.4. Mindestalter für Körung:

Für Schnauzer, Zwergschnauzer, Pinscher, Zwergpinscher und Affenpinscher:

- Rüden: 15 Monate
- Hündinnen 15 Monate

4.3. Zuchthygienische Massnahmen

4.3.1. Augenuntersuchungen

~~Zwergschnauzer, Zwergpinscher und Deutsche Pinscher sind hinsichtlich vererbbarer Augenkrankheiten (PRA etc.) untersuchen zu lassen. Die Kopie de Augentests, ausgestellt von einem von der «Swiss association of veterinary ophthalmologists» (SAVO) anerkannten Augenspezialisten, ist der Anmeldung beizulegen, das Original ist an der Körung vorzulegen. (Wiederholung der Augenuntersuchungen s. Art. 4.8.1.). Es werden nur Augenatteste akzeptiert, auf denen die Kennzeichen-Nummer (Chip) des betreffenden Hundes festgehalten ist.~~

4.3.1

Zwergschnauzer, Zwergpinscher und Deutsche Pinscher sind hinsichtlich vererbbarer Augenkrankheiten (PRA) untersuchen zu lassen. Eine Augenuntersuchung mit EDTA-Blut DNA PRA B wird zur Zuchtzulassung akzeptiert. Diese können in ausgewiesenen Labors (z.B. Laboklin, Obtigen) etc. durchgeführt werden. Faultativ ist die DNA PRA A. Die genetische Augenuntersuchung ist einmalig einzureichen und leibzeitig gültig.

Bei allen Farbschlägen der Zwergschnauzer ist ein Attest der Erbkrankheit MAC für die Körung beizulegen. Auch diese Untersuchung ist Voraussetzung der Körung.

Die DNA Tests werden nur anerkannt, wenn bei Probeentnahme eine Identitätskontrolle durch den Tierarzt stattgefunden hat. (Microchip)

Bei gekörten Hunden sind Verpaarungen wie folgt erlaubt entsprechend der Vererbungslehre: Eine Verpaarung ist nur erlaubt zwischen frei x frei (N/N, clear/clear) und frei x Träger (clear/carrier, N/P)

4.3.2 DNA Profile

DNA Profile der Zuchttiere und deren Registrierung. Das DNA Profil des einzelnen Zuchthundes (für alle betreuten Rassen des SCSP) muss vor der Körung vorliegen. Das DNA Profil (DNA-Profiling ISAG 2006) muss zusammen mit den Körunterlagen dem Zuchtsekretariat eingesandt werden. DNA Profiling wird u.a. durch Labore wie Laboklin durchgeführt. EDTA Blut ist empfohlen, Backenabstriche sind unsicher. Bei Abgabe der Welpen muss auch das DNA Profil (Kopie) der Elterntiere den jeweiligen Welpenkäufern abgegeben werden, damit diese, bei einer allfälligen Zuchtverwendung das Profil der Elterntiere vorliegen haben.

DNA Profile werden im Zuchtsekretariat gesammelt und den Körunterlagen beigelegt.

DNA Profile von ausländischen Deckrüden müssen ebenfalls den Welpenkäufern abgegeben werden. Importierte Hunde, welche zur Zuchtzulassung angemeldet werden müssen vorgängig ein DNA Profiling ISAG 2006 durchführen um sich an der Körung anmelden zu können.

Ist bei einem Hund eine zuchtausschliessende Augenerkrankung festgestellt worden, kann der Eigentümer/Besitzer auf seine Kosten ein Obergutachten erstellen lassen. Das Obergutachten wird durch einen Panel von der SAVO angeschlossenen Ophthalmologen erstellt. Das Ergebnis des Obergutachtens ist endgültig.

4.3.2. Untersuchungen auf Patella-Luxation (PL)

Zwergpinscher und Affenpinscher sind hinsichtlich PL untersuchen zu lassen (Formulare der SKG). Die Kopie des PL-Attests, ausgestellt von einem autorisierten Tierarzt (gemäss offizieller Liste der SVK), ist der Anmeldung beizulegen, das Original ist an der Körung vorzulegen. Es werden nur PL-Atteste akzeptiert, auf denen die Kennzeichen Nummer des betreffenden Hundes festgehalten ist.

Ist bei einem Hund eine zuchtausschliessende oder zuchteinschränkende PL festgestellt worden, kann der Eigentümer/Besitzer auf seine Kosten ein Obergutachten erstellen lassen. Das Obergutachten wird durch einen Spezialisten der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich erstellt. Das Ergebnis des Obergutachtens ist endgültig.

4.3.3. HD-Röntgen bei Schnauzern

Schnauzer sind vor der Anmeldung zur Ankörung auf HD zu untersuchen. Mindestalter für die Untersuchung ist 15 Monate. Die hierzu notwendigen Röntgenaufnahmen können von jedem Tierarzt vorgenommen werden. Anerkannt werden ausschliesslich Auswertungen der Dysplasiekommissionen der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich.

Der Eigentümer kann, falls er mit dem HD-Befund seines Hundes nicht einverstanden ist, ein Obergutachten erstellen lassen. Dafür kann zusätzlich zu den Erstaufnahmen eine neue Serie von Aufnahmen der Hüftgelenke angefertigt und eingesendet werden. Kostenpflichtig ist der Besitzer des Hundes. Das Obergutachten wird durch die Dysplasiekommissionen der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich erstellt jedoch nicht durch diejenige, die das Erstgutachten befundet hat. Der Befund dieses Obergutachtens ist endgültig.

4.3.4. Dilute Test bei Deutschen Pinschern

Bei Deutsche Pinschern ist vor der Anmeldung zur Ankörung ein DNA-Test auf das Dilute-Gen durchzuführen.

4.3.5. Myotonia Congenita bei Zwergschnauzern pfeffer-salz

Bei Zwergschnauzern des Farbschlages pfeffer-salz wird ein DNA-Test auf Myotonia Congenita verlangt. Eine Kopie des Testergebnisses ist der Anmeldung zur Anhörung beizulegen.

4.4. Häufigkeit und Durchführung der Körung

- 4.4.1 Es finden jährlich mindestens 2 geografisch verteilte Körungen statt. Das Zuchtsekretariat setzt Ort und Zeit in Absprache mit der Zuchtkommission (ZuKo) fest. Die Körung muss mindestens 4 Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden, unter Angabe der erforderlichen Meldeformalitäten. Auf der Homepage des SCSP wird die Körung auch frühzeitig bekannt gegeben.

- 4.4.2 Der schriftlichen Anmeldung zur Körung sind Kopien der Abstammungs-Urkunde und Kopien der für die Rasse im Zuchtreglement vorgeschriebenen Gesundheitsuntersuchungen beizulegen. Die Abstammungsurkunde sowie alle Gesundheitsuntersuchungen sind anlässlich der Körung im Original vorzulegen.

Schnauzer:	HD Befund
Zwergschnauzer:	Augenuntersuchung, DNA PRA, MAC
Zwergschnauzer pfeffer-salz: Congenita	DNA-Test auf Myotonia
Deutsche Pinscher:	Augenuntersuchung, Dilute DNA-Test
Zwergpinscher:	Augenuntersuchung, Patella-Untersuchung
Affenpinscher:	Augenuntersuchung, Patella-Untersuchung.
Alle betreuten Rassen SCSP.	DNA Pofiling ISAG 2006

Die geforderten Unterlagen müssen spätestens 10 Tage vor dem Körtag beim Zuchtsekretariat vorliegen. Die Originale sind anlässlich der Körung vorzuweisen.

4.5 Körung

- 4.5.1 An der Körung werden die vorgeführten Hunde wie folgt durch zwei von der SKG anerkannten Richtern beurteilt. Bei einem Wesens- und Verhaltenstest durch einen von der SKG anerkannten Wesensrichter/In für die von uns betreuten Rassen. Einer Beurteilung des Exterieurs auf der Grundlage des gültigen Rassestandards der FCI durch einen anerkannten Ausstellungsrichter/In.
- 4.5.2 Die Beurteilung der vorgeführten Hunde erfolgt durch zwei von der SKG anerkannte Richter (Formwert und Verhalten) für Schnauzer und Pinscher aufgrund der Richtlinien des aktuellen Rassestandards. Bei der Körung ist der Zuchtwart oder im Verhinderungsfalle ein ausgewiesenes Mitglied der ZuKo anwesend. Den Entscheid über die Zuchtzulassung fällen die Richter aufgrund des Rassestandards.
- 4.5.3 Für jeden vorgeführten Hund werden zwei Berichte durch die bewertenden Richter erstellt. Ein Bericht des Wesens- und Verhaltenstests. Hier wird neben den Angaben über den Hund und des Besitzers ausführlich das Verhalten und die Reaktionen des Hundes bei den verschiedenen Stationen dokumentiert. Im Bericht des Ausstellungsrichters wird der Hund ausführlich in seiner Erscheinung dokumentiert. Es wird ein Körperbericht erstellt, der die Vorzüge und Mängel festhält und den Köreentscheid begründet. Er muss von den amtierenden Richtern unterzeichnet werden. Das Original erhält der Eigentümer, die Kopie das Zuchtsekretariat.

Folgende Köreentscheide sind möglich:

- angekört
- nicht angekört

- angekört für einen Wurf mit Nachzuchtkontrolle. Hunde, die mit einzelnen Fehlern behaftet sind, aber sonst für die Zucht wertvolle Eigenschaften besitzen, können für nur einen Wurf angekört werden. Anlässlich einer späteren Körung kann nach der Kontrolle von mindestens 75% der einjährigen Jungtiere über die weitere Zuchtverwendung entschieden werden.
- zurückgestellt.

4.5.4 Der Körentscheid

angekört (a), angekört für einen Wurf mit Nachzucht-Kontrolle (c), nicht angekört (b), wird vom Zuchtsekretariat auf der Abstammungsurkunde eingetragen und mittels Klubstempel, Datum und Unterschrift bestätigt; („Nicht angekört“ nach Ablauf der Rekursfrist gem. Art. 12)

4.6 Zuchtausschlussgründe

Von der Zuchtverwendung ausgeschlossen sind Hunde mit:

- Formwertfehlern, die die Formwertnote „sehr gut“ nicht mehr zulassen;
- Farbfehlern laut Standard;
- Gebissfehlern wie Vorbiss (Ausnahme Affenpinscher), Rückbiss;
- fehlenden Zähnen, wobei toleriert werden:
 - bei Zwergschnauzern, Zwergpinschern:**
das Fehlen von höchstens 4 P1,
oder das Fehlen von 2 P2;
 - bei Mittelschnauzern:**
das Fehlen von 2 P1 oder 1 P2,
 - bei Deutschen Pinschern:**
das Fehlen von 2 P1 oder 1 P2;
 - bei Affenpinschern:**
das Fehlen von 2 P1, P2 oder P3 bzw. zwei in einer
Kombination dieser Zähne
das Fehlen der M3 wird bei allen Varietäten nicht berücksichtigt;
- Hodenanomalien (Kryptorchismus, ein- oder beidseitig);
- Wesensmängeln wie Aggressivität oder Ängstlichkeit,
- PRA DNA B P/P (affected)
- MAC P/P (affected)
- HD C, HD D und HD E
- PL Grad 2 bis Grad 4
- Myotonia Congenia betroffen
- Unterfunktion der Schilddrüse;
- anderen vererbaren Krankheiten oder Anomalien von klinischer Relevanz.

- 4.6.1 Die ZuKo kann Hunde, die zur Zucht zugelassen wurden, nachträglich wieder davon ausschliessen, wenn sie nachgewiesenermassen und/oder wiederholt Fehler oder Krankheiten von klinischer Relevanz vererbt haben oder wenn sie selber von einer Krankheit von klinischer Relevanz befallen sind, von der feststeht, dass sie vererblich ist.

Die ZuKo ist befugt, die Vorführung des Zuchttieres und/oder von deren

~~dem anerkannten ECVO-Formular dokumentiert sein. Anlässlich der Körung muss diese Untersuchung vorgewiesen werden. Es dürfen nur Hunde zur Zucht eingesetzt werden, die bei der Untersuchung als frei eingestuft werden. Die Untersuchung ist ein Jahr gültig. Somit muss bei einem Zuchteinsatz ein Attest für Rüde und Hündin vorliegen, dass bei der Belegung nicht älter als 365 Tage ist. Hunde deren Attest abgelaufen ist, gelten als abgekört und dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.~~

Zwergschnauzer, Zwergpinscher und Deutsche Pinscher müssen auf erbliche Augenerkrankungen PRA B (DNA Test) untersucht werden (siehe Punkt 4.3.1) Eine genetische Untersuchung PRA B wird vor der Körung durchgeführt durch anerkannte und zertifizierte Labore durch Abnahme von EDTA Blut durch einen Tierarzt, der die Richtigkeit des vorgeführten Hundes kontrolliert (Microchip) Eine genetische Untersuchung muss nicht wiederholt werden. Die Verpaarung der Hunde ist nach der Vererbungslehre geregelt: Eine Verpaarung ist nur erlaubt zwischen N/N (clear/clear) N/P (clear/carrier)

4.7 Importierte Hunde

- 4.7.1 Sie müssen ins SHSB eingetragen werden. Ausländische Zuchtzulassungen werden nicht anerkannt, d.h. alle importierten Hunde müssen vor ihrem Zuchteinsatz in der Schweiz an einer Körung des SCSP vorgeführt werden.

~~Zwergschnauzer, Deutsche Pinscher, Zwerg- und Affenpinscher müssen ausserdem gekennzeichnet und hinsichtlich vererbbarer Augenkrankheiten (ZS) respektive Patella-Luxation (ZP, AP) untersucht werden. Bei Deutschen Pinschern wird ein Dilute-Test verlangt, bei Schnauzern HD Röntgen.~~

- 4.7.2 Ausnahme: Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Körung. Ihre Welpen werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und in ihrem Land zur Zucht zugelassen sind. Die zuchthygienischen Voraussetzungen und Untersuchungen die laut Reglement verlangt werden, müssen auch bei einer trächtig importierten Hündin und dem Deckrüden erfüllt sein. Der Wurf ist dem Zuchtsekretariat des SCSP ordnungsgemäss zu melden; er wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Kör- und Zuchtreglements. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Körung des SCSP bestehen. Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden.

4.8.2

Beim Einsatz von ausländischen Deckrüden oder gefrorenem Sperma von im Ausland stehenden Deckrüden gelten die Zuchtbestimmungen des eigenen Landes

4.8.3

Wird bei einem Zwergschnauzer, Zwergpinscher oder Deutschem Pinscher PRA festgestellt, werden beide Elterntiere und alle allfällig bereits vorhandenen direkten Nachkommen (Kinder) dieses Hundes unverzüglich abgekört, auch wenn bei diesen selbst keine Augenkrankheiten feststellbar sind. Die Abkörung ist dem Eigentümer von der Zuchtkommission per eingeschriebenem Brief mitzuteilen und ist unwiderruflich.

4.8.4. Zuchthygienische Massnahmen zur Bekämpfung der Patella-Luxation bei Zwerg- und Affenpinscher

Das Mindestalter für die erste PL-Untersuchung beträgt 12 Monate. Vor der Zuchtzulassung muss bei beiden Rassen die PL-Kontrolle erfolgt sein.

Zuchtzulassung der Junghunde

- Grad 0 Hunde mit einwandfreiem Befund, sind bis zur Nachkontrolle zur Zucht freigegeben.
- Grad 1 Hunde mit Befund leichten Grades können für die Zucht zugelassen werden, müssen jedoch mit einem über 3-jährigen Partner mit einwandfreiem Befund gepaart werden.
- Grad 2 – 4 Hunde mit Befund mittleren Grades, ein- oder beidseitig und Hunde mit Befund schweren Grades bei der Erstkontrolle werden nicht zur Zucht zugelassen.

4.8.5. Nachkontrolle

Eine zweite und letzte Untersuchung muss nach Erreichen des 3. Lebensjahres erfolgen. Hündinnen sollten erst 3 Monate nach dem letzten Wurf zur Nachuntersuchung gebracht werden.

Weitere Zuchtzulassung bei Nachkontrolle

- Grad 0 Hunde mit einwandfreiem Befund werden definitiv zur Zucht freigegeben.
- Grad 1 Zuchthunde mit Befund leichten Grades ein- oder beidseitig können in der Zucht verbleiben.
- Grad 2 - 4 Hunde mit Befund mittleren Grades, ein- oder beidseitig und Hunde mit Befund schweren Grades werden von der Zucht ausgeschlossen.

4.8.6. Zuchthygienische Massnahmen zur Bekämpfung der Hüftgelenkdysplasie-(HD) Mittelschnauzer haben bei der Anmeldung zur Körung das Attest des HD-Röntgens beizulegen. Das Mindestalter für die Erstellung von Röntgenaufnahmen muss mindestens 15 Monate betragen. Hunde mit einem Befund von "C", "D" oder "E" werden nicht zur Zucht zugelassen.

4.8.7. Zuchthygienische Massnahmen beim Deutschen Pinscher Dilute DNA-Test Deutsche Pinscher müssen bei der Körung das Ergebnis des Dilute DNA-Tests vorweisen.

Der Test kann mittels Backenabstrich durchgeführt werden. Der Abstrich wird vom Tierarzt vorgenommen und an ein Labor zur Auswertung gesandt. Die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten des Besitzers.

Bei Verpaarungen von Elterntieren bei denen beide Eltern "reinerbig frei" sind müssen die Welpen nicht mehr getestet werden und erhalten den Eintrag "reinerbig frei" in der Ahnentafel. Ein DNA-Test ist bei diesen Tieren dann nicht erforderlich, wenn beim Test der Elterntiere die Identität durch einen Tierarzt bei der Probenentnahme bestätigt wurde. Bei Mischpaarungen (frei x Träger oder frei x betroffen) müssen die Nachkommen bei einem eventuellen Zuchteinsatz getestet werden. Die Testpflicht besteht auch für bereits in der Zucht stehende Hunde.

4.8.8 Zuchthygienische Massnahmen beim Zwergschnauzer pfeffer/salz Myotonia Congenia DNA Test

4.8.9 Zuchtrüden auf Deckstation

Deck im Eigentum von im Ausland wohnenden Personen, die auf Deckstation in der Schweiz, müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz die Zuchtvorschriften des SCSP und der SKG erfüllen. Definition: Ab einer Aufenthaltsdauer von 3 Monaten wird der Rüde auf Deckstation eingestuft.

Falls ein Deckrüde im Eigentum von mehr als einer Person steht und einer der Miteigentümer Wohnsitz in der Schweiz hat, muss der Deckrüde vor seiner ersten Zuchtverwendung in der Schweiz die Zuchtvorschriften des SCSP erfüllt haben, d.h. die offizielle Körung des Clubs erfüllen.

5. Paarung

Alle Hunde dürfen erst nach bestandener Körung zur Zucht verwendet werden.

5.1 Mindestalter für die Zuchtzulassung

Das Mindestalter für die Zuchtzulassung beträgt:

- für Rüden: ab Körung
- für Hündinnen:

- Schnauzer 18 Monate
- Zwergschnauzer 15 Monate
- Deutscher Pinscher 18 Monate
- Zwergpinscher 15 Monate
- Affenpinscher 15 Monate

Eine Hündin darf nur bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres (9. Geburtstag) gedeckt werden. Für Rüden besteht keine obere Altersbegrenzung.

- 5.2 Die Eigentümer oder Halter der beiden Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Körung durch den SCSP zu vergewissern (Vermerk auf der Abstammungsurkunde). Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnhafte Hundehalter/ Eigentümer zu vergewissern, dass der ausländische Zuchtpartner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und in seinem Land durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen ist. Auch muss der im Ausland stehende Hund die zuchthygienischen Anforderungen dieses Reglements erfüllen. (Art. 4.3, 4.6, 4.8)
- 5.3. Schnauzer und Zwergschnauzer dürfen nur innerhalb der gleichen Farbvarietät gepaart werden. Ausnahmen können in begründeten Fällen von der ZuKo bewilligt werden. Ein entsprechendes Gesuch unter Beilage einer Kopie der Abstammungsurkunden beider Paarungspartner ist spätestens 2 Monate vor der beabsichtigten Paarung an den Vorsitzenden der ZuKo zu richten.
- 5.4 Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Eine Kopie dieser Deckbescheinigung ist innert 2 Wochen dem Zuchtsekretariat zuzuschicken.
- 5.5 Künstliche Besamung (KB)
Künstliche Besamungen richten sich nach den Bestimmungen des

Internationalen Zuchtreglements der FCI.

In Ausnahmen kann der Zuchtwart eine Entscheidung treffen, die zum Wohle der Hündin bestimmt ist. Z.B. Deckversuch ohne Verhängen oder schwierige Deckakte im Ausland oder Deckakte mit gefrorenem Sperma

~~5.6. DNA-Test~~

~~In begründeten Fällen kann die ZuKo zum einwandfreien Nachweis der Elterntiere einen DNA-Test verlangen. Bei der Probennahme beim Tierarzt muss ein Mitglied der ZuKo anwesend sein. DNA-Tests werden nur anerkannt, wenn sie mit einer offiziellen Entnahmebestätigung des Tierarztes versehen und durch ein akkreditiertes und/oder zertifiziertes Labor im In- oder Ausland durchgeführt worden sind.~~

6. Der Wurf

6.1 Anzahl Würfe

Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist dabei das Wurfdatum. Das Kalenderjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt, ungeachtet ob Welpen aufgezogen werden oder nicht (auch Mischlingswürfe aus ungewollten Paarungen).

6.2 Anzahl Welpen

Von einem Wurf müssen alle gesunden Welpen aufgezogen werden. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.

6.3 Aufzucht von mehr als 8 Welpen

6.3.1 Die Aufzucht von mehr als 8 Welpen hat nötigenfalls mittels Zufüttern durch den Züchter oder durch Beizug einer Amme zu geschehen.

6.3.2 Aufzucht mittels Zufüttern

Alle Welpen bleiben bei der Mutterhündin. Diese muss jedoch nötigenfalls in ihrer Milchleistung unterstützt werden, indem der Züchter ab den ersten Lebenstagen die Welpen regelmässig mit geeigneter Welpenmilch zufüttert (Flaschenaufzucht). Insbesondere ist auf Gesundheit und Kondition der Hündin zu achten. Die Welpen sind regelmässig zu wägen. Die Gewichtstabellen werden von der Zuchtkontrolle zur Einsicht verlangt.

6.3.4. Aufzucht von mehr als 8 Welpen durch den Beizug einer Amme:

Für die Aufzucht grosser Würfe mit Hilfe einer Amme gelten folgende Bestimmungen:

Der Züchter hat selbst für die Beschaffung einer geeigneten Amme besorgt zu sein. Diese kann auch einer anderen Rasse angehören oder ein Mischling sein, muss in der Grösse jedoch ungefähr der betreffenden Rasse entsprechen und tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden.

Der Altersunterschied zwischen den zu unterlegenden und eigenen Welpen darf höchstens eine Woche betragen.

Die Amme darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen. Welpen der gleichen Rasse dürfen aus höchstens 2 verschiedenen Würfen stammen.

Die Welpen sind der Amme frühestens am zweiten Tag nach der Geburt (Kolostralmilch), spätestens jedoch innert fünf Tagen zuzuführen. Um Verwechslungen auszuschliessen sind sie nötigenfalls zu kennzeichnen.

Die Welpen dürfen erst nach der Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der vierten Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden.

Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme, zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange sowie die Verantwortung und Haftung bei notwendigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder dem Tod von Welpen.

- 6.3.5 Bei Würfen von mehr als 8 Welpen wird in jedem Falle in den ersten drei Lebenswochen eine zusätzliche Kontrolle der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen durchgeführt. Dies gilt gleichermassen für die Ammenaufzucht. Die Gewichtsaufzeichnungen sind dem Kontrolleur vorzulegen. Würfe mit mehr als 8 Welpen sind vom Züchter innerhalb von 3 Tagen dem Zuchtsekretariat zu melden, um eine zeitnahe erste Kontrolle des Wurfes zu organisieren.
- 6.3.6 Nach der Geburt von mehr als 8 Welpen muss der Mutterhündin in jedem Fall eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.
- 6.3.7 Bei jedem Wurf sind Gewichtstabellen der Welpen zu führen. In den ersten drei Lebenswochen der Welpen tägliches wiegen, bei normaler Entwicklung und regelmässiger Gewichtszunahme ab der 4. Lebenswoche mindestens einmal wöchentlich Gewichtskontrolle der Welpen mit Dokumentation.
- 6.4 Entfernen der Afterkrallen
Das obligatorische Entfernen allfälliger Afterkrallen an den Hinterläufen ist in den ersten drei Lebenstagen fachmännisch durchzuführen.
- 6.5 Abgabealter
Alle Welpen dürfen nicht vor Ablauf der 9. Lebenswoche abgegeben werden. Nach Art. 3.4.7 ZRSKG müssen alle Welpen regelmässig entwurmt und vor ihrer Abgabe mindestens einmal kombiniert schutzgeimpft werden. Die

Kennzeichnung der Welpen mit einem Microchip ist obligatorisch und hat rechtzeitig vor der Abgabe zu erfolgen. Die Impfzeugnisse der Welpen und der erwachsenen Hunde müssen bei der Wurf- und Zuchtstättenkontrolle auf Verlangen vorgewiesen werden. Mit der Abstammungsurkunde sind dem neuen Eigentümer das Impfzeugnis, ein Impfprogramm, eine Fütterungsanleitung sowie das Informationsblatt über den SCSP mitzugeben.

6.6 Kaufvertrag

Der Züchter ist verpflichtet, jeden Käufer eines Hundes auf die Meldung des Eigentümerwechsels an die Stammbuchverwaltung der SKG hinzuweisen. Er ist ferner verpflichtet, dem neuen Eigentümer wahrheitsgetreu Auskunft zu geben über allfällige Besonderheiten des Welpen (Exterieur, Verhalten, Gesundheit). Es wird von ihm erwartet, dass er dem Käufer auch nach der Abgabe des Welpen beratend zur Seite steht. Die Züchter sind verpflichtet, Welpen/Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Sie haben den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen/Hunde beratend zur Seite zu stehen. Im Falle berechtigter Gewährleistungsansprüche sind sie gehalten, eine einvernehmliche Lösung mit dem Käufer anzustreben.

7. **Zuchtstätten- und Wurfkontrollen**

- 7.1 Die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen obliegen fachlich kompetenten Mitgliedern der ZuKo und dafür ausgebildeten weiteren Personen. Der Züchter hat dem Kontrolleur freien Zutritt zum Wurf und zur übrigen Zuchtanlage zu gestatten.
- 7.1.1 Lehnt ein Züchter die vom Club aufgebotene Person für die Wurfkontrolle ab, kann eine Wurfkontrolle durch einen von der SKG aufgebotenen Kontrolleur erfolgen. Die Mehrkosten für die Wurfkontrolle durch den SKG Kontrolleur trägt der Züchter.
- 7.1.2 Zuchtstättenkontrollen erfolgen in jeder Zuchtstätte zusammen mit der Wurfkontrolle ab der 7. Lebenswoche. Dabei werden sowohl der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen als auch die Haltungs- und Pflegebedingungen der Mutterhündin und der übrigen Hunde dieser Zuchtstätte kontrolliert. In berechtigten Fällen können weitere Kontrollen (auch unangemeldete) durchgeführt werden.
- 7.1.3 Der Züchter ist verpflichtet, das von der SKG herausgegebene Zwingerbuch oder ein Buch analogen Inhalts zu führen. Dem Wurfkontrolleur ist dies unaufgefordert zu zeigen.
- 7.1.4 Bei jedem Besuch (Zuchtstätten- und Wurfkontrolle) wird ein Kontrollformular ausgefüllt, welches vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält eine Kopie.

8 **Mindestanforderungen an die Zuchtstätte**

- 8.1 Neuzüchter sind verpflichtet, ihre Zuchtstätte vor der Belegung der Hündin von einem Zuchtstättenkontrolleur des SCSP kontrollieren zu lassen, dies gilt auch nach einer Verlegung der Zuchtstätte. Diese erfolgt durch die Meldung des Neuzüchters an das Zuchtsekretariat des SCSP. Dies gilt auch für Züchter, die eine neue oder weitere Rasse unter dem eingetragenen Zuchtnamen züchten wollen. Die Kopie des Vorkontrollberichts muss den Wurfunterlagen beigelegt werden. Die Kosten der Kontrolle gehen zu Lasten der Zuchtstätte.

- 8.2 Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien in Sicht- und Hörweite vom Wohnbereich des Züchters verfügen. Ein Balkon als Auslauf genügt nicht.
- 8.3 Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine Wurfkiste muss der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.
- 8.4 Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können. Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss ruhig, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein. Eine Heizmöglichkeit muss vorhanden sein.
- 8.5 Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras etc.). Er muss entweder direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein und den Welpen Spielmöglichkeiten bieten. Er muss sowohl besonnte wie auch beschattete Flächen aufweisen. Mindestmasse der Unterkünfte und Ausläufe gemäss „Grüne Weisungen“ Art. 8.3.

Affen- und Zwergpinscher, Zwergschnauzer: Unterkunft: 8 m² Auslauf: 30 m²

Schnauzer und Deutsche Pinscher: Unterkunft: 10 m² Auslauf: 40 m²

8.5.6 **Grosszuchten**

Alle gewerbsmässige Züchter dürfen in ihrer Zuchtstätte pro Kontrolle nicht mehr als 10 Welpen aufweisen. Die Anzahl der Würfe in der Zuchtstätte ist auf maximal 8 Würfe pro Jahr beschränkt. Diese Massnahme hilft, der Verkleinerung des Genpools entgegen zu wirken.

9 **Beanstandungen bei Wurf- und Zuchtstättenkontrollen**

- 9.1 Beanstandungen hinsichtlich Haltungs- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Für Mängel deren Behebung eine gewisse Zeit beansprucht, wird eine Frist angesetzt und nachkontrolliert. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 3.5.5 ZRSKG vorgegangen.

10 Administrative Verpflichtungen

10.1 des Züchters

10.1.1 Eine Kopie der Deckbescheinigung ist dem Zuchtsekretariat innert 2 Wochen nach dem Deckakt zuzuschicken.

10.1.2 Jeder gefallene Wurf muss innert 10 Tagen dem Zuchtsekretariat auf dem dafür vorgesehenen Formular des SCSP gemeldet werden. Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen innerhalb von drei Tagen Meldung an das Zuchtsekretariat.

10.1.3 Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) innert 4 Wochen mit den folgenden Beilagen dem Zuchtsekretariat einzusenden:

- Deckbescheinigung (Original)
- Original Abstammungsurkunde der Mutterhündin;
- bei ausländischen Vatertieren: Kopie der Abstammungsurkunde und gegebenenfalls Beleg der Zuchtzulassung gem. Art. 3.2.5 und der Gesundheitsuntersuchungen
- bei Zwergpinschern, Deutschen Pinschern, Zwergschnauzern: Kopie des Augenattests;
- bei Zwerg- / Affenpinschern: Kopie des PL-Befundes
- bei Schnauzern HD Röntgen
- bei Deutschen Pinschern: Kopie des DNA-Befundes auf Diluted
- bei Zwergschnauzern: Kopie des DNA-Befundes auf Myotonia Congenia
- Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion, sofern der Züchter reduzierte Gebühren beansprucht.
- SKG-Formular „Meldung der neuen Eigentümer“ (sofern diese bereits bekannt sind).
- Bei Neuzüchtern der Bericht der Zuchtstättenvorkontrolle.

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung erst nach ihrer Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung der SKG weitergeleitet. Die Folgen verspäteter Meldungen trägt der Züchter.

10.2 des Rasseclubs

10.2.1 Das Zuchtsekretariat ist verpflichtet:

- die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen;
- die Wurf- und Zuchtstätten-Kontrolleure aufzubieten und anschliessend sich zu vergewissern, dass die vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind;
- dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel zu bestätigen;
- die Wurfmeldung samt den verlangten Beilagen fristgerecht an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten;
- die neu angehörten, nicht angehörten bzw. nachträglich wieder abgehörten Hunde der Stammbuchverwaltung der SKG mit Angabe der bereits feststehenden Zusatzangaben laufend zu melden (mittels spezieller Meldekarte).
- nachträglich festgestellte Zusatzangaben nachzumelden (z.B. bestandene Prüfungen mit AKZ und Augen-, HD-, Dilute- Gentests,

- sowie PL-Befunde)
- Homologierte Titel (Championtitel und Klubtitel) können auf Verlangen des Besitzers eingetragen werden

10.2.2 Zusatzangaben auf der Ahnentafel werden von der Zuchtkommission in Absprache mit der Stammbuchverwaltung der SKG bestimmt. Im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements sind dies:

bei Mittelschnauzern:

Farben:	pfeffersalz	ps
	schwarz	s

bei Zwergschnauzern:

Farben:	pfeffersalz	ps
	schwarz	s
	schwarz-silber	ss
	weiss	w

~~Befunde der jährlichen Augenuntersuchung:~~

~~HC = Hereditary Cataract
z.B. HC/PRA~~

~~neg. 95 PRA =~~

~~Progressive Retina Atrophie~~

~~z.B. HC/PRA pos. 95~~

~~z.B. HC-pos.95, / PRA-neg.95~~

bei Deutschen Pinschern:

Farben:	schwarz-rot	sr
	rot	r

bei Zwergpinschern:

Farben:	schwarz-rot	sr
	rot	r

bei Affenpinschern:

Farben:	schwarz	s
---------	---------	---

Befunde der PL-Untersuchung.

Befunde der HD-Untersuchung

Befunde des Dilute DNA-Tests

Befunde des Myotonia Congenia DNA-Tests

Befunde des DNA PRA B Tests

Befunde des MAC Tests

Befunde des DNA Profiling ISAG 2006

bei allen Rassen:

Bestandene Prüfungen mit AKZ. (Prüfungen müssen auf Verlangen des Hundebesitzers eingetragen werden.)

11 Organisation

11.1 Zuchtkommission

11.1.1 Zusammensetzung:

Die ZuKo besteht aus mindestens 5 maximal 7 Mitgliedern, die aktive Züchter sind oder langjährige Zuchterfahrung haben oder sich auf andere Weise über fachliche Kompetenz ausweisen können (z.B. Ausstellungsrichter, Tierärzte). ~~Jede der vom SCSP betreuten Rassen muss in der Kommission durch mindestens eine Person vertreten sein.~~ Alle Mitglieder der ZuKo werden von der Generalversammlung des SCSP für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist. Mehr als zwei Mitglieder der ZuKo dürfen nicht gleichzeitig als Mitglieder dem Vorstand des SCSP angehören.

Sie konstituiert sich selbst wie folgt:

- Vorsitzender
- Leiter des Zuchtsekretariats
- Vertreter des Vorsitzenden / des Leiters des Zuchtsekretariats
- Beisitzer

11.1.2 Aufgaben

Die Mitglieder der ZuKo stehen den Züchtern beratend zur Seite. Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen sind im vorliegenden Kör- und Zuchtreglement festgehalten. Der ZuKo-Vorsitzende, in Notfällen der Club-Präsident, kann im Verhinderungsfalle einen fachlich geeigneten Ersatzkontrolleur bestimmen.

Die Mitglieder der ZuKo sowie die Wurf- und Zuchtstätten-Kontrolleure sind zur absoluten Verschwiegenheit gegen aussen verpflichtet.

11.2 Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure

Wurf- und Zuchtstättenkontrollen werden in der Regel von dafür ausgebildeten Mitgliedern der ZuKo durchgeführt. Bei Bedarf können von der ZuKo geeignete aussenstehende Personen rekrutiert, ausgebildet und dem Vorstand des SCSP zur Ernennung vorgeschlagen werden. In Ausnahmefällen können auch Kontrolleure der SKG für Wurf- und Zuchtstättenkontrollen beigezogen werden.

12 Rekurse

12.1 Gegen Entscheide der Körrichter und der ZuKo kann beim Club-Präsidenten, z.Hd. des Vorstandes innert 14 Tagen nach Bekanntgabe mittels eingeschriebenem Brief Rekurs eingereicht werden. Mit der Einreichung des Rekurses sind Fr. 100.00 Rekursgebühr bei der Clubkasse zu hinterlegen, die bei Gutheissung desselben zurückerstattet werden.

12.2 Im Falle eines Rekurses gegen einen Körentscheid wird der betreffende Hund in den strittigen Punkten, sofern kein eindeutig zuchtausschliessender Fehler vorliegt, durch einen anderen Richter erneut überprüft. Die an dieser Neubeurteilung erzielte Bewertung ist endgültig.

12.3 Sind in der Anwendung dieses Kör- und Zuchtreglements Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SCSP der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt der beanstandeten Verfügung dem Verbandsgericht, einzureichen.

13 Sanktionen

Bei Verstössen gegen dieses Kör- und Zuchtreglement werden vom Vorstand des SCSP beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt (Art.6 ZRSKG).

14 Gebühren

Gebühren werden erhoben für:

- Körung
- Wurf- und Zuchtstättenkontrolle, Neuzüchterkontrolle
- Zusätzliche Kontrolle bei Würfen mit mehr als 8 Welpen

Die Gebühren sind bei der Körung vorab per Einzahlung/Überweisung zu bezahlen. Anlässlich der Wurf- und Zuchtstättenkontrolle wird die Gebühr (bei Nichtmitgliedern zusätzlich die Fahrtkosten des Kontrolleurs) in bar bezahlt.

Die Höhe der Gebühren wird jährlich von der Generalversammlung des SCSP bestimmt. Nichtmitglieder des SCSP entrichten für alle Gebühren den doppelten Betrag (mit Ausnahme der Rekursgebühr). Zusätzlich müssen Nichtmitglieder auch die Fahrtkosten der Kontrolleure für Zuchtstätten- oder Wurfskontrollen übernehmen.

15 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand des SCSP auf Antrag der ZuKo Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen dürfen.

16 Änderung des Kör-und Zuchtreglements

Anträge auf Abänderung dieses Kör- und Zuchtreglements sind schriftlich und begründet jeweils bis 31. Dezember an den Vorstand des SCSP einzureichen, welcher diese zur Beschlussfassung an die General-Versammlung weiterleitet.

Änderungen und Ergänzungen im Kör- und Zuchtreglement sind von der Generalversammlung zu beschliessen und unterliegen der Genehmigungspflicht durch den Zentralvorstand der SKG. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

17 **Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Kör- und Zuchtreglement ersetzt dasjenige vom März 2006 und wurde an der ordentlichen Generalversammlung des SCSP vom 11. März 2018 genehmigt.

18 Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text rechtsverbindlich.

Schweizerischer Club für Schnauzer und Pinscher

Peter Willen
Präsident



Michael Gutmann-Wessel
Vorsitzender der ZuKo

